



**Satzung
der Stadt Gronau (Westf.)
über eine Veränderungssperre für den Bereich
des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 250
„Im Bommert/Esteresch“, Stadtteil Epe**

vom 02. JULI 2019

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) und der §§ 14 – 18 des Baugesetzbuches (BauGB) Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) hat der Rat der Stadt Gronau (Westf.) in seiner Sitzung am 26.06.2019 die folgenden Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

**§ 1
Anordnung einer Veränderungssperre**

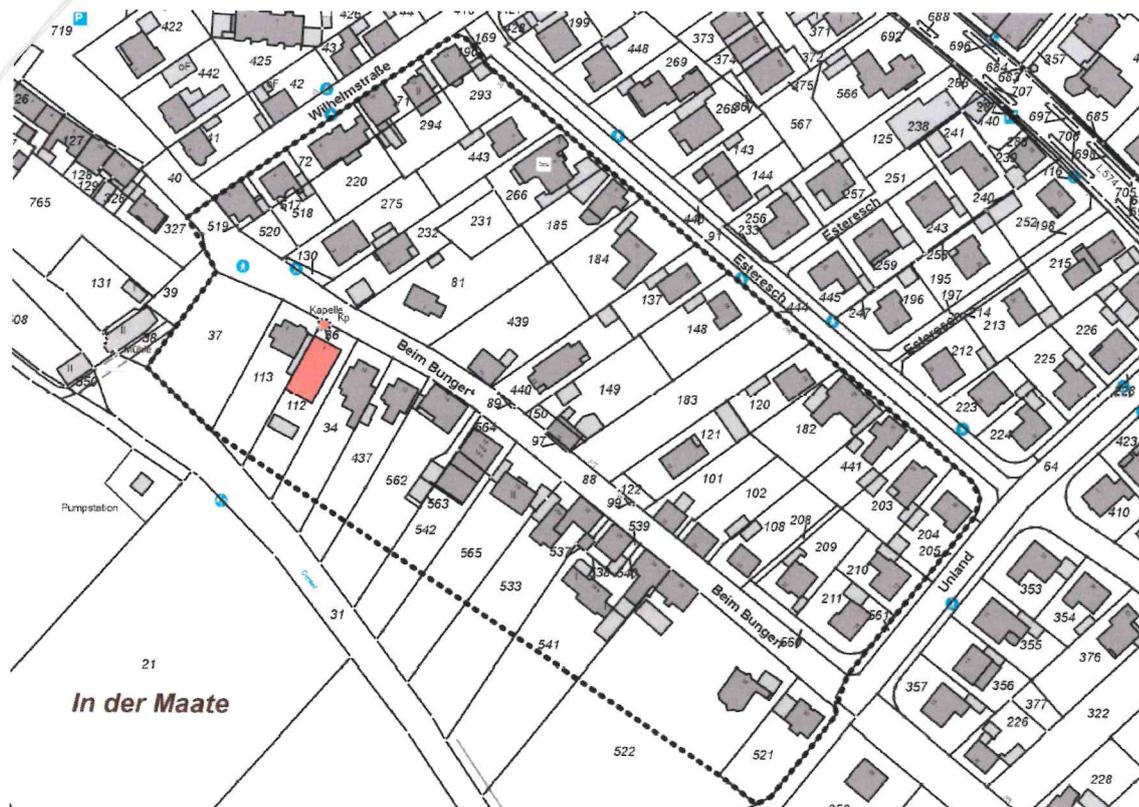
Zur Sicherung der Ziele der Bauleitplanung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 250 „Im Bommert/Esteresch“, Stadtteil Epe, (ergänzter Aufstellungsbeschluss vom 06.06.2018/ortsüblich bekannt gemacht am 13.07.2018) wird eine Veränderungssperre angeordnet.

**§ 2
Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre**

(1) Die Veränderungssperre erstreckt sich über die folgenden Flurstücke der Flur 33, Gemarkung Epe:

30, 34 (tlw.), 37 (tlw.), 71, 72, 81, 88, 89, 99, 101, 102, 108, 112 (tlw.), 113 (tlw.), 120, 121, 122, 130, 137, 148, 149, 150, 182, 183, 184, 185, 190, 203, 204, 208, 209, 210, 211, 220, 231, 232, 266, 275, 293, 294, 437 (tlw.), 438 (tlw.), 439, 440, 441, 443, 517, 518, 519, 520, 521, 522 (tlw.), 533 (tlw.), 537, 538, 539, 540, 541 (tlw.), 542 (tlw.), 543 (tlw.), 560.

(2) Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der folgende Lageplan maßgebend. Der Lageplan (ohne Maßstab) ist Bestandteil der Satzung.



§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
- erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Gemäß § 14 Abs. 3 BauGB bleiben unberührt

- Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre bauaufsichtlich genehmigt worden sind,
- Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen,
- Unterhaltungsarbeiten,
- die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre gem. § 14 Abs. 2 BauGB eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 16 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren nach In-Kraft-Treten. Auf diese Frist ist der seit Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Hiermit wird gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO bestätigt,

1. dass der Wortlaut des papiergebundenen Dokuments der Satzung über eine Veränderungssperre für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 250 „Im Bommert/Esteresch“, Stadtteil Epe, mit dem Beschluss des Rates der Stadt Gronau vom 26.06.2019 übereinstimmt und
2. dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Das papiergebundene Dokument der zur öffentlichen Bekanntmachung vorbereiteten, Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Gronau den, 01.07.2019

Der Bürgermeister


Rainer Doetkotte